

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Vinzenz von Paul gGmbH

Region Göppingen

Oberhofenstr. 10

73033 Göppingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Göppingen

Lorcher Str. 6

73033 Göppingen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Rupert-Mayer-Haus

Erzebergerstr. 4

73033 Göppingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Wohngruppe für Jugendliche in der Berufsausbildung /
Verselbständigungsplätze**

FOKUS

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.06.2018** werden für das Leistungsangebot

**Wohngruppe für Jugendliche in der Berufsausbildung /
Verselbständigungsplätze**

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Stufe 1 01.06.2019-29.02.2020

Entgelt für Regelleistungen: **128,13 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 4,58 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **11,64 €/ pro BT**

Stufe 2 01.03.2020-31.08.2020

Entgelt für Regelleistungen: **129,41 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 4,63 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag: **11,64 €/ pro BT**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.06.2019**

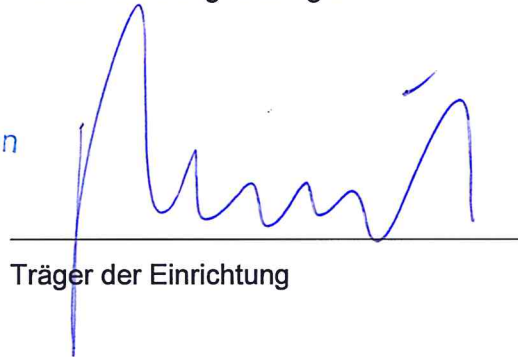
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2020**

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer


Landratsamt Göppingen
Kreisjugendamt
Lörcher Str. 6
73030 Göppingen

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Göppingen


Träger der Einrichtung

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung